

**K 7.1.4 Vollzug des Stiftungsgesetzes; hier: Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert**

K 7.1.4

Die Tatsache, daß einige Kirchenstiftungen in letzter Zeit mehrere außerordentlich wertvolle Figuren ohne vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Regierung an den Kunsthandel veräußert haben, veranlaßte die Regierung von Schwaben zu einem Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, die Kirchen- und Pfründestiftungen ausdrücklich auf § 31 Abs. 1 Nr. 4 und § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. 11. 1954 (BayBS II S. 661)<sup>1</sup> hinzuweisen. Darnach bedarf die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, der Genehmigung der Regierung als staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Eine wesentliche Veränderung einer Sache liegt insbesondere vor, wenn sie deren charakteristischen Wert berührt, z. B. bei Restaurierungen an geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Gemälden, Plastiken und Fassaden. Ebenso ist auch bei einer Veräußerung von wertvollen Figuren rechtzeitig vorher um die Genehmigung nachzusuchen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich nach Meinung des Pfarramtes z. B. bei Figuren um Kopien handelt. Nur dadurch kann vermieden werden, daß – wie bereits geschehen – echte Stücke aus Unkenntnis als Kopien veräußert werden. Die Regierung hält es für zweckmäßig, wenn das Pfarramt schon bei der Planung solcher Veränderungen oder Veräußerungen – auch in Zweifelsfällen – das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege beizeiten einschaltet.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wäre über die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) vorzulegen. Dem Antrag wären ein Beschluß der Kirchenverwaltung über die vorgesehenen Maßnahmen, die Äußerung des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege und die Stellungnahme der kirchlichen Oberbehörde beizugeben.

(Abl. 1967 S. 154f.)

- B 4.1.1
- D 3.1.1
- D 3.1.3
- U 1.1.1
- U 1.1.2

<sup>1</sup> Nunmehr BayRS 282-1-1-K